



Brüssel, den 5.3.2015
C(2015) 1423 final

ANNEX 19

ANHANG

**ZUSTÄNDIGER ANWEISUNGSBEFUGTER FÜR
HAUSHALTSVOLLZUGSHANDLUNGEN, DIE EINE FESTGESTELLTE
FORDERUNG ÄNDERN**

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

**über die Internen Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der
Europäischen Union (Einzelplan Kommission), gerichtet an die Dienststellen der
Kommission**

ANHANG

**ZUSTÄNDIGER ANWEISUNGSBEFUGTER FÜR
HAUSHALTSVOLLZUGSHANDLUNGEN, DIE EINE FESTGESTELLTE FORDERUNG
ÄNDERN**

ZUSTÄNDIGER ANWEISUNGSBEFUGTER (ERFORDERLICHER MINDESTRANG)¹

	Anweisungsbefugter (Mitglied des Kollegiums)	Bevollmächtigter Anweisungsbefugter (Generaldirektor)	Weiterübertragung von Befugnissen zwischen Generaldirektoren/Dienstleitern (nach Artikel 12 IV (Generaldirektor oder Dienstleiter))	Weiterübertragung von Befugnissen (Bediensteter im Range des Leiters einer Delegation, eines Referats oder einer Vertretung)
Forderungsverzicht nach Art. 91 Abs. 1 Buchst. a, b oder c AB für einen Betrag mindestens in Höhe des in Art. 91 Abs. 4 AB genannten Schwellenwerts - ≥ 1 Mio. EUR oder - $\geq 100\,000$ EUR und Forderungsverzicht $\geq 25\%$ der festgestellten Forderung	x			
Forderungsverzicht nach Art. 91 Abs. 1 Buchst. a, b oder c AB für einen Betrag unterhalb des in Art. 91 Abs. 4 AB genannten Schwellenwerts - $< 100\,000$ EUR oder - < 1 Mio. EUR, aber $\geq 100\,000$ EUR, wenn $< 25\%$ der festgestellten Forderung		x	x	

¹ Anmerkung: Übertragungen bzw. Weiterübertragungen von Befugnissen können, müssen aber nicht vorgenommen werden. Bezüglich der Übertragungen heißt es in Artikel 4 Absatz 2 IV: „Die Kommission kann jedoch von sich aus oder auf Antrag des bevollmächtigten Anweisungsbefugten gemäß diesen internen Vorschriften die Befugnisse, die sie übertragen hat, selbst wahrnehmen.“ Im Übrigen wird in Artikel 7 Absatz 8 ausdrücklich auf Folgendes hingewiesen: „Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte ... , der seine Befugnisse weiterübertragen hat, kann jederzeit - entweder in eigener Initiative oder auf Antrag des Inhabers der weiterübertragenen Befugnisse - diese Befugnisse selbst wahrnehmen, ohne dass die Weiterübertragungsverfügung geändert wird.“

<p>Forderungsverzicht nach Art. 91 Abs. 1 Buchst. a oder b AB <i>(Kosten übersteigen Forderung oder Einziehung erweist sich aufgrund des Alters der Forderung oder wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners als unmöglich)</i> für einen Betrag < <u>15 000 EUR</u> Anmerkung: Beruht ein Forderungsverzicht auf dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, so ist keine Weiterübertragung möglich.</p>				<p style="text-align: center;">x</p>
<p>Annullierung Art. 92 AB für einen Betrag \geq 15 000 EUR</p>		<p style="text-align: center;">x</p>	<p style="text-align: center;">x</p>	
<p>Annullierung Art. 92 AB für einen Betrag < 15 000 EUR</p>				<p style="text-align: center;">x</p>